

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 28. Juli 2017

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
18. 7.17	Gesetz zur Änderung des Blindenhilfegesetzes und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung	334
18. 7.17	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	334
4. 7.17	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Sozialministeriums und des Justizministeriums über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a und Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes (ZVO nach § 4 Nummer 20 und 21 UStG)	340
20. 6.17	Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung einer Versorgungsabgabe nach dem Privatschulgesetz (Versorgungsabgabeverordnung – VersAbgVO)	341
20. 6.17	Verordnung des Kultusministeriums zur Anwendung des Stichtags für die Zuschüsse an Ersatzschulen (Ersatzschul-Stichtagsverordnung)	342
21. 6.17	Verordnung des Kultusministeriums zur Stärkung der Realschule	343
21. 6.17	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften und zur Regelung der Stundentafeln der Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen	344
22. 6.17	Verordnung des Kultusministeriums über die Förderung des Schulhausbaus bei Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulbauverordnung – VOSchulBau)	347
28. 6.17	Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO)	350
13. 7.17	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2017/2018 und im Sommersemester 2018 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2017/2018 – ZZVO Universitäten 2017/2018)	363

Gesetz zur Änderung des Blindenhilfegesetzes und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Vom 18. Juli 2017

Der Landtag hat am 12. Juli 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Blindenhilfegesetzes

Das Blindenhilfegesetz vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Oktober 2012 (GBl. S. 545) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »einer Anstalt,« gestrichen.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI, bei teilstationärer Pflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegegrad 2 mit 46 vom Hundert des Pflegegeldes dieses Pflegegrades und bei den Pflegegraden 3 bis 5 mit jeweils 33 vom Hundert des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 SGB XI angerechnet.«
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Übergangsvorschrift

Leistungsbeziehende, bei denen sich die Landesblindenhilfe aufgrund der Änderung der Anrechnungsvorschriften von Pflegeleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2017 vermindern würde, erhalten weiterhin den für Dezember 2016 rechtmäßig festgestellten Zahlbetrag, solange und soweit nach dem 1. Januar 2017 keine Erhöhung des Pflegegrades festgestellt wird, keine Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz weiterhin vorliegen.«

4. Nach § 7 Absatz 2 Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:

»Liegt der nach Satz 8 ermittelte Träger nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, findet Satz 1 Anwendung.«

Artikel 2

Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Die Medizinprodukte-Kostenverordnung vom 21. März 2006 (GBl. S. 94), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 501) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 18. Juli 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 18. Juli 2017

Der Landtag hat am 12. Juli 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ausgenommen hiervon sind die vermögenswirksamen Leistungen, Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Beamten und Richtern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt.«

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
»Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstherrn den Beamten und Richtern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.«
2. In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe »§ 59« durch die Wörter »den Vorschriften über die Meldung von Zahlungen« ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe »A 16« das Komma gestrichen und die Wörter »B 2 und B 3 dürfen« durch die Wörter »und in den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B sollen« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Landesbehörden« die Wörter »und den Landtag« eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
»6. Kommunalbeamte.«
- c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
»(5) Wird in den Stellenplänen eines Dienstherrn nur eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesen, für die die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Landesbesoldungsordnung A gilt, darf diese Stelle mit der in dieser Fußnote genannten Amtszulage ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben. Satz 1 gilt für Stellen der Besoldungsgruppe A 13, für die die Fußnote 9 gilt, entsprechend.
(6) Bei der Bewertung der Funktionen der Beamten ist in den Landkreisen ein Abstand von mindestens einer Besoldungsgruppe zum jeweils maßgeblichen Endamt des Ersten Landesbeamten zu wahren. § 20 Absatz 1 bleibt unberührt; dies gilt auch für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände.«
4. § 31 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 32 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähigen sowie nach § 32 Absatz 1 Satz 2 als berücksichtigungsfähig anerkannten Zeiten vorverlegt.«
5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter »die Zulassung zur Laufbahn« durch die Wörter »den Erwerb der Laufbahnbefähigung« ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
»Sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder diese Voraussetzung ersetzen, können insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens
- a) auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und
- b) sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde.«
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 und wie folgt gefasst:
»Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Zeiten nach den vorstehenden Sätzen werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert.«
6. In § 38 Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort »treten« die Wörter »oder in den Ruhestand versetzt werden« eingefügt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
»(5) Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen.«
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
»(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie am KIT, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geführt werden.«
8. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
»(2) Für die Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gilt Absatz 1 entsprechend.«
9. In § 57 Absatz 1 Nummer 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach § 48 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.«

10. In § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort »Berufsfeuerwehr« durch das Wort »Feuerwehr« ersetzt.

11. § 67 wird wie folgt gefasst:

»§ 67

Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von 180 Euro monatlich. Bei einer Verwendung im Außendienst zu einem Bruchteil der für den Beamten geltenden Arbeitszeit wird die ihm zustehende Vergütung entsprechend diesem Bruchteil anteilig gewährt.

(2) Bei einer Unterbrechung der Verwendung im Außendienst aufgrund eines Erholungsurlaubs oder von nicht mehr als einem Monat wird die Vergütung weitergewährt.

(3) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst. Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.«

12. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

»§ 67 a

Vollstreckungsvergütung für Vollziehungsbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten (Vollziehungsbeamte) erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung. Die Vergütung beträgt

1. 0,51 Euro für jede aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändiger Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und

2. 0,5 Prozent der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrages der Voll-

streckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Für die einem Vollziehungsbeamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gilt ein Höchstbetrag von 1.435,71 Euro. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, verbleiben dem Vollziehungsbeamten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro zugrunde zu legen.

(4) Wird der Vollziehungsbeamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, aufgrund derer ihm eine Vergütung zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(5) Der Höchstbetrag nach Absatz 3 erhöht sich um die Hälfte des Betrages nach Absatz 4 für jeden Kalendertag, für den ein Vollziehungsbeamter zusätzlich zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Vollziehungsbeamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen Vollziehungsbeamten übernimmt.

(6) § 67 Absatz 3 gilt entsprechend.«

13. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Das abzugeltende Arbeitszeitguthaben errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vom Beamten tatsächlich geleisteten Arbeitsumfang und dem niedrigeren Arbeitsumfang, der ohne eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit zu leisten gewesen wäre.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

»(4) Das Arbeitszeitguthaben nach Absatz 3 wird mit der Besoldung abgegolten, die im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs (Absatz 2) maßgebend ist. Soweit der Beamte in einem höheren Umfang Dienst geleistet hat, als es dem Umfang eines Vollzeitbeschäftigten entspricht, wird der übersteigende Arbeitsumfang

- nach den im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 abgegolten. Bei Beamten in Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A als Lehrkörper außerhalb des Schulbereichs gelten bei einem finanziellen Arbeitszeitausgleich für eine Lehrtätigkeit die Vergütungssätze bei Mehrarbeit im Schulbereich entsprechend; eine Lehrveranstaltungsstunde gilt dabei als eine Unterrichtsstunde.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
14. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- »Ist die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung reduziert, wird der Zuschlag nach Satz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der reduzierten tatsächlichen Arbeitszeit und der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit gewährt. In Fällen einer Teilzeitbeschäftigung mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase aufteilt, gilt während des gesamten Bewilligungszeitraums als tatsächliche Arbeitszeit im Sinne des Satzes 3 der Umfang der Teilzeitbeschäftigung.«
- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe »§ 69« die Angabe »oder § 74« eingefügt.
15. § 76 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- »(8) Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B, die zu einem Dienstherrn im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes abgeordnet sind, erhalten während ihrer Abordnung Leistungsprämien in Form von Einmalzahlungen zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, zu dem der Beamte abgeordnet ist, solche festsetzt und diese in vollem Umfang erstattet.«
16. In § 79 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Auf-lagen« ein Komma und die Wörter »insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Dienstzeit bei ihren Dienstherrn,« eingefügt.
17. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe »(§ 33)« gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Laufbahnprüfung« die Wörter »im öffentlichen Dienst« eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn, für den dieses Gesetz gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.«
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
18. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- »(2) Anwärtern, die aus einem Soldatenverhältnis Bezüge erhalten, die höher sind als die Bezüge nach § 79, wird keine Besoldung aus dem Anwärterverhältnis gewährt.«
19. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:
- a) Nach der Amtsbezeichnung »Leitender Direktor« wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz »Leitender Regierungsmedizinaldirektor⁷⁾« als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle« eingefügt.
- b) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:
- »⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.«
20. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung »Stadtdirektor« mit Funktionszusätzen wie folgt gefasst:
- »Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern⁴⁾« als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit«
- b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung »Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern« wie folgt geändert:
- aa) Es wird der Fußnotenhinweis »²⁾« angefügt.
- bb) Beim Funktionszusatz werden die Wörter »auf der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten Funktionsebene« gestrichen.
21. Im Abschnitt Landesbesoldungsordnung A der Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird nach der Besoldungsgruppe A 15 in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Angabe »A 16«, in Spalte 2 die Zahl »7« und in Spalte 3 die Zahl »228,28« angefügt.
22. Die in Nummer 21 genannte Zahl »228,28« wird durch die Zahl »234,39« ersetzt.
23. In Anlage 14 (Stellenzulagen) werden die Wörter »Gültig ab 1. Januar 2011« gestrichen.

24. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.
25. In der Inhaltsübersicht werden nach § 87 folgende Wörter eingefügt:
 »§ 87 a Vorschuss bei Pflegezeiten«

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 »für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Artikel 6 einschließlich Mehrarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, unbeschadet von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5, zugrunde zu legen.«
2. In § 78 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe »§ 9« durch die Angabe »§§ 9 bis 9 j« ersetzt.
3. Im Anhang wird im Abschnitt C. in Nummer 50 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 51 angefügt:
 »51. der Direktorin oder des Direktors der Staatlichen Anlagen und Gärten;«

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen

Die Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die durch Artikel 89 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 »Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (Anwärterauflagenverordnung – AnwAufIVO)«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Umfang« die Wörter »im öffentlichen Dienst« und nach dem Wort »ihnen« das Wort »dort« eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe »(§ 33 Absatz 1 LBesGBW)« gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 »(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 LBesGBW genannten Dienstherrn, für den das

LBesGBW gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgehenden oder früheren Dienstherrn erfolgt.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort »Umfang« die Wörter »im öffentlichen Dienst« und nach dem Wort »ihm« das Wort »dort« eingefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 »2. sich der ehemalige Anwärter innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang im öffentlichen Dienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewirbt oder ein ihm dort angebotenes Amt annimmt und nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, unter der Voraussetzung, dass sich der ehemalige Anwärter hierzu bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes schriftlich verpflichtet.«
- c) In Absatz 3 werden die Wörter »in einem Beamtenverhältnis oder einem Arbeitnehmerverhältnis nach Absatz 1« gestrichen.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort »stehen« die Wörter »zu einem Arbeitgeber im Land bestehende« eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Dies gilt auch für zu einem Arbeitgeber im Land bestehende Arbeitnehmerverhältnisse bei Hilfsbetrieben der öffentlichen Hand, die zur Deckung des Eigenbedarfs der jeweiligen Körperschaft bestimmt sind.«

Artikel 4

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

In § 38 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 73 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 108) geändert worden ist, werden die Wörter »der Vergütungsverordnung des Finanzministeriums« jeweils durch die Angabe »§ 67 a LBesGBW« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für

Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. September 1986 (GBl. S.344), die zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter »und der Vollstreckungsvergütung« gestrichen.
2. § 12 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 17 Absatz 1 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
 - »11. die Vergütung nicht erfüllter Urlaubsansprüche nach Maßgabe des § 25 a AzUVO.«

Artikel 6

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S.125), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 112) geändert worden ist, werden die Wörter »Professoren, Junior- und Hochschuldozenten« durch das Wort »Hochschullehrer« ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

In § 1 Nummer 3 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S.402), die zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 107) geändert worden ist, wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 8 Nummer 3 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S.994), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Juni 2016 (GBl. S.381) geändert worden ist, wird nach der Angabe »§§ 67« die Angabe » , 67 a« eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S.365), die zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Anwendungsbereich«

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort »Rechts« die Wörter »mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) genannten Bereiche« eingefügt.
3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe »B 2« durch die Wörter »den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B« ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter »§ 27 Abs. 3 und § 95 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg« werden durch die Wörter »§ 27 Absatz 3 und § 95 Absatz 3 LBesGBW« ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter »den Besoldungsgruppen A 16 und B 2« durch die Wörter »der Besoldungsgruppe A 16 und den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung B« ersetzt.
 5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.
 6. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 5 und 6.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

Für die am 28. Februar 2017 vorhandenen Anwärter gelten § 79 und § 81 LBesGBW und die Anwärterauflagenverordnung in der bisherigen Fassung weiter. Satz 1 gilt auch für die nach dem 28. Februar 2017 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Anwärter, es sei denn, diesen wurden die sich hinsichtlich der Bleibeverpflichtung aus Artikel 1 Nummer 16 und 17 sowie Artikel 3 ergebenden Rechtsfolgen vor ihrer Einstellung bekannt gegeben.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig wird Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S.895) aufgehoben und tritt die Vergütungsverordnung vom 6. Dezember 2010 (GBl. S.1051), die durch Artikel 84 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 109) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 18 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 22 tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nummer 25 tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 2015 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 18. Juli 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums, des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Sozialministeriums und des Justizministeriums über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a und Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes (ZVO nach § 4 Nummer 20 und 21 UStG)

Vom 4. Juli 2017

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständige Landesbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind

1. für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und als Einzelkünstlerin oder Einzelkünstler auftretende Solistinnen oder Solisten und Dirigentinnen oder Dirigenten die Regierungspräsidien, sofern sich nicht aus Nummer 2 eine andere Zuständigkeit ergibt; für eine gleichartige ausländische Einrichtung, für die eine gültige Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig, soweit diese Einrichtung in Baden-Württemberg auftritt,
2. für Amateurtheater sowie Orchester, Chöre und als Einzelkünstlerinnen oder Einzelkünstler auftretende

Solistinnen oder Solisten und Dirigentinnen oder Dirigenten der Amateurmusik die unteren Verwaltungsbehörden nach § 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes,

3. für Museen die Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg beim Landesmuseum Württemberg,
4. für Archive und wissenschaftliche Bibliotheken das Landesarchiv Baden-Württemberg,
5. für öffentliche Büchereien die Regierungspräsidien sowie
6. für die Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 2

Zuständige Landesbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 3 UStG sind

1. für professionelle Bühnenregisseurinnen oder Bühnenregisseure und Bühnenchoreographinnen oder Bühnenchoreographen die Regierungspräsidien,
2. für nicht professionelle Bühnenregisseurinnen oder Bühnenregisseure und Bühnenchoreographinnen oder Bühnenchoreographen die unteren Verwaltungsbehörden nach § 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

Eine Bühnenregisseurin oder ein Bühnenregisseur oder eine Bühnenchoreographin oder ein Bühnenchoreograph ist professionell, wenn sie oder er über einen entsprechenden Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in diesem Bereich verfügt. Als professionell gilt, wer die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt, die notwendige Qualifikation jedoch auf andere Weise erworben hat und die Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

§ 3

Zuständige Landesbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG für die allgemeine dienstliche Aus- und Fortbildung sowie die fachübergreifende dienstliche Fortbildung in der Landesverwaltung sind im Geschäftsbereich des Innenministeriums

1. das Innenministerium für die von ihm beauftragten Leistungen,
2. im Übrigen das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 4

(1) Zuständige Landesbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb UStG für Privatschulen und andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen sind die Regierungspräsidien, sofern sich nicht aus Absatz 2 oder aus § 3 eine andere Zuständigkeit ergibt. Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien nach Satz 1 besteht auch für Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG für die dienstliche Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Lehrkräfte im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

(2) Zuständige Landesbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind in den Geschäftsbereichen des Kultus-, Wirtschafts- und Sozialministeriums

1. für die berufliche Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, im Pflege- und Gesundheitsbereich, von Menschen mit Behinderungen sowie im Bereich der Hauswirtschaft und der sozialen Berufe das Regierungspräsidium Freiburg,
2. für Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen das Regierungspräsidium Stuttgart,
3. für die Erteilung von Bescheinigungen für Musikschulen und Privatmusikerzieher die unteren Verwaltungsbehörden nach § 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

Die Zuständigkeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht für die Erteilung von Bescheinigungen für Fernlehrgänge, mit Ausnahme des Hochschulbereichs, nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen vom 6. März 1979 (GBl. S. 94, ber. S. 132) bleibt unberührt.

§ 5

Zuständige Landesbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind im Geschäftsbereich des Justizministeriums

1. der Verwaltungsgerichtshof für dezentrale Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
2. das Landessozialgericht für dezentrale Fortbildungsveranstaltungen der Sozialgerichtsbarkeit,
3. das Landesarbeitsgericht für dezentrale Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgerichtsbarkeit,
4. das Finanzgericht für dezentrale Fortbildungsveranstaltungen der Finanzgerichtsbarkeit,
5. die jeweiligen Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften für dezentrale Fortbildungsveranstaltungen in ihrem Zuständigkeitsbereich,
6. das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg für die zentralen Fortbildungsveranstaltungen des Justizvollzugs,
7. die jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen für die dezentralen Fortbildungsveranstaltungen des Justizvollzugs.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

WOLF

HERMANN

Wirtschaftsministerium

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Innenministerium

STROBL

Kultusministerium

DR. EISENMANN

Wissenschaftsministerium

BAUER

Sozialministerium

LUCHA

Justizministerium

WOLF

Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung einer Versorgungsabgabe nach dem Privatschulgesetz (Versorgungsabgabeverordnung – VersAbgVO)

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund von § 11 Absatz 2 Satz 4 und § 23 Satz 1 Nummer 9 des Privatschulgesetzes (PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für beamtete Lehrkräfte des Landes, die zur Dienstleistung an Ersatzschulen im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 PSchG beurlaubt sind und für die nach § 11 Absatz 2 PSchG eine Versorgungsabgabe zu entrichten ist.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe und Fälligkeit der Versorgungsabgabe

(1) Die von den Trägern von Ersatzschulen nach § 18 Absatz 2 Satz 1 PSchG zu leistende Versorgungsabgabe je Lehrkraft beträgt unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Entgelttabelle monatlich pauschal 20 Prozent der Endstufe der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einschließlich Sonderzahlungen. Für Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung wird eine anteilige Versorgungsabgabe im Verhältnis ihrer individuell festgesetzten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zur üblichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft erhoben. Entsprechendes gilt bei begrenzter Dienstfähigkeit. Maßgeblich für die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ist die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg. Für ruhegehaltfähige Zeiten einer Beurlaubung während der Beurlaubung in den Privatschuldienst ist eine Versorgungsabgabe zu entrichten; maßgebend ist der Beschäftigungsumfang, der zum Zeitpunkt vor der weiteren Beurlaubung besteht. Während der Zuschusswartefrist nach § 17 Absatz 4 PSchG wird eine Versorgungsabgabe nicht erhoben.

(2) Sonderzahlungen werden für den jeweiligen Fälligkeitsmonat nach TV-L berücksichtigt. Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die nach § 20 TV-L maßgebliche Jahressonderzahlung
2. Zuschläge für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TV-L und
3. Einmalzahlungen.

(3) Die Versorgungsabgabe wird frühestens im Monat März für den zurückliegenden Zeitraum 1. August bis 31. Januar (1. Schulhalbjahr) und frühestens im Monat September für den zurückliegenden Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli (2. Schulhalbjahr) eines Jahres erhoben. Sie wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung durch Bescheid festgesetzt.

§ 3

Erhebungsverfahren

(1) Die Ersatzschule ist verpflichtet, die für die Berechnung und Festsetzung der zu entrichtenden Versorgungsabgabe notwendigen Angaben dem zuständigen Regierungspräsidium halbjährlich, spätestens zum Ende der in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeiträume mitzuteilen. Änderungen der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung während eines Schulhalbjahrs sind zum Ende der in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zeiträume mitzuteilen. Die entsprechenden Nachweise sind dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich vorzulegen. Diese sind durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter der Ersatzschule sowie durch die jeweilige Lehrkraft zu unter-

zeichnen und durch die personalverwaltende Dienststelle zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Regierungspräsidien nehmen die für die Festsetzung der Versorgungsabgabe notwendigen Eingaben für das erste Schulhalbjahr bis spätestens 15. Februar und für das zweite Schulhalbjahr bis spätestens 15. August des jeweiligen Kalenderjahrs im Dialogisierten Integrierten Personalverwaltungssystem (DIPSY) vor. Dabei ist die Zuschusswartefrist gemäß § 17 Absatz 4 PSchG zu beachten.

§ 4

Nachversicherung

Für unter § 1 fallende Lehrkräfte, für die eine Versorgungsabgabe entrichtet wird, besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Erstattungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung. Dies gilt wegen § 2 Absatz 1 Satz 6 nicht während der Zuschusswartefrist nach § 17 Absatz 4 PSchG.

§ 5

Versorgungsabgabe für das Schuljahr 2015/2016

Abweichend von den sich aus § 3 Absatz 1 ergebenden Fristen sind die dort genannten Angaben für das Schuljahr 2015/2016 und das erste Schulhalbjahr 2016/2017 bis spätestens am 15. Juli 2017 vorzulegen. Abweichend von den sich aus § 3 Absatz 2 ergebenden Fristen sind die dort genannten Angaben für das Schuljahr 2015/2016 und das erste Schulhalbjahr 2016/2017 bis spätestens am 15. September 2017 einzugeben. Abweichend von den sich aus § 2 Absatz 3 ergebenden Fristen wird die Versorgungsabgabe für das Schuljahr 2015/2016 und das erste Schulhalbjahr 2016/2017 zeitgleich mit der Erhebung für das zweite Schulhalbjahr 2016/2017 festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Juni 2017

DR. EISENMANN

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Anwendung des Stichtags
für die Zuschüsse an Ersatzschulen
(Ersatzschul-Stichtagsverordnung)**

Vom 20. Juni 2017

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 23 Satz 1 Nummer 8 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom

1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen vom Stichtag

(1) Wegen stark schwankender Schülerzahlen ist für die Bemessung der Zuschüsse für den Bildungsgang »Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit dem Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen« anstelle der Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der amtlichen Schulstatistik der arithmetische Mittelwert der Schülerzahlen jeweils am 15. der Monate Januar bis Juli und September bis Dezember eines Jahres zugrunde zu legen. Sich hierbei ergebende Nachkommastellen sind auf ganze Schüler aufzurunden.

(2) Wegen stark schwankender Schülerzahlen ist für die Bemessung der Zuschüsse für Vorbereitungsklassen zum Erlernen der deutschen Sprache anstelle der Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der amtlichen Schulstatistik der arithmetische Mittelwert der Schülerzahlen jeweils am 15. der Monate Januar bis Dezember eines Jahres zugrunde zu legen. Sich hierbei ergebende Nachkommastellen sind auf ganze Schüler aufzurunden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Juni 2017

DR. EISENMANN

Verordnung des Kultusministeriums zur Stärkung der Realschule

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 1 und 2 Nummern 2 und 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Realschulversetzungsordnung

Die Realschulversetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 313) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Wer am Ende der Klasse 6 die Versetzungsanforderungen nach § 7 erfüllt, wird für die Klasse 7 dem Niveau M zugewiesen, wer die Versetzungsanforderungen nach § 7 nicht erfüllt, dem Niveau G.«

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 können Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss an der Realschule nach Klasse 9 erworben haben, die Klasse 9 freiwillig auf Niveau M wiederholen, sofern mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Pflichtfremdsprache mindestens die Note »gut« und in einem dieser Fächer mindestens die Note »befriedigend« sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde. Die nach Satz 1 wiederholte Klasse kann nicht wiederholt werden. Der Hauptschulabschluss bleibt auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt.«

Artikel 2

Änderung der Multilateralen Versetzungsordnung

Die Multilaterale Versetzungsordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 328) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 10 bis 12.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Realschule

Die Anlage (Kontingentsstundentafel für die Klassen 5 bis 10 der Realschule) der Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Realschule vom 28. April 1994 (GBl. S. 286), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Vorbemerkungen zur Stundentafel wird nach einer Leerzeile folgender Satz angefügt:

»Zusätzlich zu den in der Kontingentsstundentafel ausgewiesenen Poolstunden erhalten die Realschulen von den Staatlichen Schulämtern bedarfsabhängig über den Organisationserlass Poolstunden zugewiesen, die in der Summe rechnerisch bis zum Schuljahr 2017/2018 auf insgesamt 13 Poolstunden je Zug ausgeweitet werden.«

2. In der letzten Zeile der Tabelle wird die Zahl »8« durch die Zahl »10« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juni 2017

DR. EISENMANN

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften und zur Regelung der Stundentafeln der Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund von § 35 Absatz 3, § 61 Nummern 1 und 2, § 71 Absatz 6 und § 89 Absatz 1 und 2 Nummern 1, 3, 4 und 5, Absatz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Grundschule

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule vom 31. Juli 2001 (GBl. S. 501), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

»§ 2

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in die Klassen 3 oder 4 eingetreten sind, gilt bis zu deren Abschluss der Grundschule diese Verordnung in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 1 oder 2 befand.«

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Änderung der Grundschulversetzungsordnung

Die Grundschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 145), die zuletzt durch Artikel 3 der Ver-

ordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Regelungen der Aufnahmeverordnung gelten entsprechend.«

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

»§ 7

Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in die Klassen 3 oder 4 eingetreten sind, gilt bis zu deren Abschluss der Grundschule die Grundschulversetzungsordnung in der am 31. Juli 2016 geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Klassenwiederholung in eine Klasse wechseln, die sich im Schuljahr 2016/2017 in der Klassenstufe 1 oder 2 befand.«

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 3

Änderung der Aufnahmeverordnung

Die Aufnahmeverordnung vom 8. Dezember 2011 (GBl. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4, spätestens bis zum 10. Februar, erteilt die Grundschule auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz die Grundschulempfehlung nach § 5 Absatz 2 Satz 4 SchG.«

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Entscheidung der Erziehungsberechtigten, Vorlage der Grundschulempfehlung

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche weiterführende Schulart ihr Kind besucht. Sie legen die Grundschulempfehlung nach § 5 Absatz 2 Satz 5 SchG der aufnehmenden Schule bei der Anmeldung vor.«

Artikel 4

Änderung der Werkrealschulverordnung

Die Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.«

2. In § 18 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe »und 5« jeweils durch die Angabe »bis 6« ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
»(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.«
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. In § 30 Satz 2, § 31 Absatz 3 Satz 3 und § 32 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »und 6« jeweils durch die Angabe »bis 7« ersetzt.
5. In § 46 Absatz 1 wird die Angabe »bis 7« durch die Angabe »bis 8« ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung

Die Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. August 1994 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut von § 5 Absatz 12 wird folgender Satz vorangestellt:
»Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses können bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.«
2. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe », 10 und 11« durch die Angabe » und 10 bis 12« ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Stundentafelverordnung Gymnasien

Die Stundentafelverordnung Gymnasien vom 23. Juni 1999 (GBl. S. 323), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »fünf« durch das Wort »vier« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.
2. Die Vorbemerkung zu den Anlagen wird wie folgt geändert:
- a) Im zweiten Absatz wird die Angabe »Sport.« durch die Wörter »Sport, Aufbaukurs Informatik.« ersetzt.
- b) Im zwölften Absatz wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
»Der Aufbaukurs Informatik wird in Klasse 7 unterrichtet.«

3. Die Anlage 1 (Kontingentsstudentenafel für die Klassen 5 bis 10 der Gymnasien der Normalform) wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile mit dem Wort »Biologie« werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Aufbaukurs Informatik« und in Spalte 2 die Angabe »1« eingefügt.
- b) Die letzten beiden Zeilen werden wie folgt gefasst:

»Poolstunden (für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend)	4
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	9,7«

4. In Anlage 2 (Kontingentsstudentenafel für die Klassen 7 bis 11 der Gymnasien in Aufbauform) werden nach der Zeile mit dem Wort »Biologie« in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Aufbaukurs Informatik« und in Spalte 2 die Angabe »1« eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Versetzungsordnung Gymnasien

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 322) geändert worden ist, werden nach der Angabe »Chemie,« die Wörter »der Aufbaukurs Informatik,« und nach den Wörtern »Naturwissenschaft und Technik« ein Komma eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Notenbildungsverordnung

§ 4 Absatz 3 Satz 3 der Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Elternbeiratsverordnung

Die Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (GBl. S. 236), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Innerhalb des Zeitraums, in dem spätestens die Neuwahl hätte erfolgt sein müssen, gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; nach diesem Zeitraum wird das Amt geschäftsführend durch den stellvertretenden Klassenelternvertreter versehen, soweit und solange bei diesem die Wählbarkeit für das Amt besteht.«
2. § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Klassenelternvertreter kann vor Ablauf der Amtszeit sein Amt durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder dem stellvertretenden Klassenelternvertreter niederlegen. Für den Rest der laufenden Amtszeit wählt die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger; das Amt des Klassenelternvertreters erlischt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Für die Wahl des Nachfolgers findet Absatz 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.«

3. § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Soweit in den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 bei der stellvertretenden Person der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.«

4. § 26 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe »Abs. 1« wird jeweils durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.

bb) Die Angabe »vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2« wird durch die Wörter »vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Absatz 2 und 3« ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe »§ 15 Abs. 2« durch die Angabe »§ 15 Absatz 2« ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

»In den Fällen einer entsprechenden Anwendung des § 15 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 lädt der Schulleiter oder eine von diesem bestimmte Lehrkraft zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.«

5. § 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe »Abs. 1« wird jeweils durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.

bb) Die Angabe »vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2« wird durch die Wörter »vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Absatz 2 und 3« ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe »§ 26 Abs. 6« durch die Angabe »§ 26 Absatz 6« ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

»In den Fällen einer entsprechenden Anwendung des § 15 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 lädt der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.«

6. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe »Abs. 1« wird durch die Wörter »Absatz 1 Sätze 1 und 2« ersetzt.

b) Die Angabe »vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2« wird durch die Wörter »vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Absatz 2 und 3« ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Landesschulbeiratsverordnung

Die Landesschulbeiratsverordnung vom 24. Februar 1999 (GBI. S. 121), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBI. S. 308, 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Zahl »8« durch die Zahl »9« ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 werden nach der Zeile mit den Wörtern »das Gymnasium,« in einer neuen Zeile die Wörter »die Gemeinschaftsschule,« eingefügt.

Artikel 11

Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Stundentafeln für die Vorbereitungsklassen allgemein bildender Schulen

§ 1

Begriff der Vorbereitungsklasse

(1) Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen kann an der Grundschule, der Werkrealschule, der Hauptschule, der Realschule, der Gemeinschaftsschule und dem Gymnasium in hierfür einzurichtenden Klassen stattfinden (Vorbereitungsklassen).

(2) Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse hat für den anschließenden Besuch der Regelklasse vorbereitende Funktion. Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt auf der Vermittlung von Kenntnissen in der deutschen Sprache. Daneben sollen insbesondere auch Inhalte mit Bezug zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vermittelt werden.

(3) Die Einzelheiten zu der Fördermaßnahme Vorbereitungsklasse hat das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt; auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift »Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen« vom 1. August 2008 (K. u. U. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 2

Stundentafeln

(1) Für die Vorbereitungsklassen der Grundschule und der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule gilt die Stundentafel nach Anlage 1.

(2) Für die Vorbereitungsklassen der Werkrealschule/Hauptschule, der Realschule sowie jeweils der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums der Normalform gilt die Stundentafel nach Anlage 2.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

**Kontingentsstudenten-tafel für die
Vorbereitungsklassen der Grundschule und
der Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule**

Bereiche	Anzahl Lehrerwochenstunden
Pflichtbereich	12
Deutsch	10
Demokratiebildung	2
Zusatzbereich¹	6
Mathematik, Musik, Kunst/Werken, Bewegung, Spiel und Sport, Sach- unterricht, Englisch oder Französisch ²	
Summe:	18³

¹ Unterricht ist auch integrativ in Regelklassen möglich. Eine frühzeitige stundenweise Integration in Regelklassen ist anzustreben.

² Die Fachbezeichnungen orientieren sich am Bildungsplan 2016. Für Klassen, die nach dem Bildungsplan 2004 unterrichtet werden, sind die entsprechenden Bezeichnungen hieraus maßgeblich.

³ Kontingent von 18 Lehrerwochenstunden pro Vorbereitungsklasse, davon sechs Lehrerwochenstunden für bedarfsgerechte Verteilung durch das Staatliche Schulamt für Vorbereitungsklassen oder Sprachfördergruppen. Die Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kann durch Integration in die Regelklasse über 18 Wochenstunden hinausgehen.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

**Kontingentsstudenten-tafel für die
Vorbereitungsklassen der Werkrealschule,
der Hauptschule, der Realschule sowie
jeweils der Klassen 5 bis 10
der Gemeinschaftsschule und des
Gymnasiums der Normalform**

Bereiche	Anzahl Lehrerwochenstunden
Pflichtbereich	16
Deutsch	12
Demokratiebildung	4
Zusatzbereich¹	9²
Mathematik, Naturwissen- schaftliches Fächerfeld, Gesellschaftswissenschaft- liches Fächerfeld, Musik, Bildende Kunst, Sport, Fremdsprachen, Wahl- pflichtfach und Profilmfach ³	
Summe:	25⁴

¹ Unterricht ist auch integrativ in Regelklassen möglich. Eine frühzeitige stundenweise Integration in Regelklassen ist anzustreben.

² Zuweisung durch das Staatliche Schulamt beziehungsweise Regierungspräsidium im Rahmen der insgesamt für Vorbereitungsklassen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

³ Die Fachbezeichnungen orientieren sich am Bildungsplan 2016. Für Klassen, die nach dem Bildungsplan 2004 beziehungsweise 2012 unterrichtet werden, sind die entsprechenden Bezeichnungen hieraus maßgeblich.

⁴ Kontingent von 25 Lehrerwochenstunden pro Vorbereitungsklasse, davon neun Lehrerwochenstunden für bedarfsgerechte Verteilung durch das Staatliche Schulamt beziehungsweise Regierungspräsidium für Vorbereitungsklassen oder Sprachfördergruppen. Die Unterrichtsverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kann durch Integration in die Regelklassen über 25 Wochenstunden hinausgehen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die Artikel 1, 2 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Juni 2017

DR. EISENMANN

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Förderung des Schulhausbaus
bei Schulen in freier Trägerschaft
(Privatschulbauverordnung – VOSchulBau)**

Vom 22. Juni 2017

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nummer 7 des Privatschulgesetzes (PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 102) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ziel der Förderung, Rechtsgrundlagen

(1) Das Land gewährt den freien Trägern für Baumaßnahmen an ihren Schulen zur Schaffung des erforderlichen Schulraums im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel Zuschüsse nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) sowie des § 17 Absatz 4 bis 6 PSchG sind zu beachten.

(2) Nach Maßgabe dieser Verordnung können ferner Zuschüsse für Baumaßnahmen für Ganztagschulen im Sinne des § 3 gewährt werden.

§ 2

Zweck der Förderung, förderfähige Vorhaben

(1) Die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind förderfähig, soweit sie unter Berücksichtigung des vorhandenen Schulraums und der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen erforderlich sind. Bei der Bedarfsermittlung sind längerfristige Aspekte maßgeblich. Hierzu ist von den für die Schulplanung und organisation zu verwendenden Schüler- und Geburtenzahlen auszugehen. Örtliche Verhältnisse und etwaige strukturelle Veränderungen bei den Schularten und Schultypen sind zu berücksichtigen.

(2) Förderfähig sind folgende Vorhaben:

1. der Neubau und die bauliche Erweiterung von Schulgebäuden,
2. der Umbau von Schulgebäuden. Ein förderfähiger Umbau liegt in der Regel vor, wenn
 - a) zur Schaffung von Schulraum oder zur Vermeidung von Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen in Schulgebäuden bisher nicht schulisch genutzte Flächen für eine erforderliche schulische Nutzung hergerichtet werden müssen oder
 - b) im Zusammenhang mit einer baulichen Erweiterung in Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen eine Umnutzung einzelner Schulflächen oder Schulbereiche, beispielsweise Fachräume in Klassenräume oder Verwaltungsräume in Unterrichtsräume, notwendig ist und zu diesem Zweck die Grundrisse dieser Räume verändert werden müssen oder
 - c) in Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen die Grundrisse der bestehenden Räume verändert werden müssen,
3. der Erwerb, der Erwerb und Umbau sowie der Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum.

Bei Maßnahmen nach Nummer 3 können der Kaufpreis für das Gebäude sowie grundrissverändernde Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden.

(3) Als erforderlich anzuerkennen ist insbesondere ein Schulraumbedarf:

1. wegen der Neugründung der Schule,
2. wegen der dauerhaften Zunahme der Schülerzahl,
3. beim Umbau von Schulgebäuden aus zwingenden schulischen Gründen (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b oder c); zwingende schulische Gründe liegen insbesondere bei einer funktionalen Neuordnung von Flächen- und Raumbereichen zur Verbesserung der inneren Schulorganisation vor,
4. als Ersatz für Räume, welche nicht den schulischen Anforderungen entsprechen. Hierbei können bauliche Gründe sowie fehlende Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Sofern bauliche Gründe gel-

tend gemacht werden, können Mängel auf Grund unterlassener Instandhaltung nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Zusätzliche Förderung von Schulen mit ganztägigen Angeboten und Ganztagschulen

(1) Förderfähig sind bei Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, bei Gymnasien für die Sekundarstufe I und bei Freien Waldorfschulen für die Klassenstufen 1 bis 10 sowie bei Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschulen) zusätzliche Räume und Flächen für den Essens-, Ganztags- und Freizeitbereich zur Umsetzung von rhythmisierten Tagesstrukturen, wenn diese

1. über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitstellen, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. an allen Tagen des Ganztagesbetriebs ein Mittagessen anbieten,
3. die Ganztagsangebote unter der Mitwirkung und Verantwortung der Schulleitung organisieren und
4. über ein pädagogisches Konzept für den Ganztagsbetrieb verfügen.

(2) Der Raumbedarf richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule, der Zahl der Schüler, die am Ganztagesbetrieb teilnehmen, und den örtlichen Verhältnissen. Hinsichtlich der förderfähigen Bauvorhaben gilt § 2 entsprechend. Für die Festsetzung des zuschussfähigen Bauaufwands gilt § 6 entsprechend.

§ 4

Zuschussempfänger

Die Träger der in § 17 Absatz 1 PSchG genannten genehmigten Ersatzschulen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den nach den §§ 2 und 3 förderfähigen Vorhaben.

§ 5

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die freien Träger von Ersatzschulen erhalten im Wege der Projektförderung einen Zuschuss als Festbetrag in Höhe von 37 Prozent des zuschussfähigen Bauaufwands. Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat wird ein Zuschuss in Höhe von 65 Prozent des zuschussfähigen Bauaufwands gewährt, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung eines entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat nicht erforderlich wird. Der Zuschuss wird in zehn jährlichen Raten von gleicher Höhe ausbezahlt (§ 18 Absatz 10 Satz 6 PSchG).

§ 6

Zuschussfähiger Bauaufwand

Der zuschussfähige Bauaufwand orientiert sich an dem Bauaufwand, der für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer entsprechenden oder vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Der Bauaufwand ist zuschussfähig, soweit er im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung des von der obersten Schulaufsichtsbehörde als erforderlich anerkannten Schulraumbedarfs entsteht. Für die förderfähigen Räume und Flächen, die Festsetzung des zuschussfähigen Bauaufwands sowie die nicht förderfähigen Aufwendungen gilt die Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger entsprechend.

§ 7

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Vor der Einreichung des Zuschussantrags und dem Beginn der Bauarbeiten ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit des Bauvorhabens festzustellen. Zu diesem Zweck soll sich der Schulträger frühzeitig mit der oberen Schulaufsichtsbehörde in Verbindung setzen und die geplante Baumaßnahme begründen. Die Feststellung der Erforderlichkeit erfolgt bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten durch Feststellung eines Raumprogramms durch die obere Schulaufsichtsbehörde und Überlassung an den Schulträger. Bei den übrigen förderfähigen Schulbaumaßnahmen wird die Erforderlichkeit durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(2) Der Zuschussantrag ist bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Muster in zweifacher Fertigung einzureichen, wenn er von der oberen Schulaufsichtsbehörde für eine Förderung ab dem folgenden Kalenderjahr geprüft werden soll. Dem Zuschussantrag sind neben den Unterlagen entsprechend Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO (VV-LHO zu § 44) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 mit Lageplan und Baubeschreibung anzuschließen.

(3) Eine schulbautechnische Beratung des Schulträgers und eine baufachliche Prüfung des Zuschussantrags durch die bautechnische Beratungsstelle des Landesbetriebs Vermögen und Bau (schulbautechnischer Berater) erfolgt ab einem Zuschussbetrag von 1,5 Millionen Euro. In diesen Fällen holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Festsetzung des zuschussfähigen Bauaufwands eine Stellungnahme des schulbautechnischen Beraters ein. Dabei soll festgestellt werden,

1. ob das Bauvorhaben dem anerkannten Schulraumbedarf entspricht sowie wirtschaftlich und zweckmäßig ist und

2. inwieweit der Bauaufwand nach dieser Verordnung zuschussfähig ist.

In den übrigen Fällen ist vom Schulträger schriftlich zu erklären, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Schulbaumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung berücksichtigt.

(4) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ist der Schulbaukommission vor Einleitung von Planungs- oder Baumaßnahmen Gelegenheit zu einer örtlichen Überprüfung der Förder Voraussetzungen zu geben. Die Kommission besteht aus Vertretern der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde und des schulbautechnischen Beraters.

(5) Nach der Einreichung des Zuschussantrags prüft die obere Schulaufsichtsbehörde, ob die übrigen Zuschussvoraussetzungen vorliegen, und entscheidet nach Beratung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde über den Zuschussantrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid an den Schulträger. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) erhält jeweils eine Fertigung des Bewilligungsbescheids; sie zahlt den Zuschuss aus. Die oberste Schulaufsichtsbehörde weist die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehen, der L-Bank zu.

(7) Das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren bestimmt sich nach den VV-LHO zu § 44. Nicht anzuwenden sind die Nummer 1.1 Satz 4 bei größeren Projekten sowie die Nummern 1.2 und 4.5 VV-LHO zu § 44, die Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 VV-LHO zu § 44) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage 4 VV-LHO zu § 44).

§ 8

Zuschussbestimmungen, Rückforderung

(1) Der Schulträger hat den Beginn der Bauarbeiten der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem festgestellten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(2) Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheids noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(3) Die Auszahlung der Zuschussraten kann davon abhängig gemacht werden, dass das Bauvorhaben plangerecht durchgeführt wurde und festgestellte Mängel im Wesentlichen behoben sind. Die Voraussetzungen prüft eine Kommission, die sich aus je einem Vertreter der

oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers, gegebenenfalls dem schulbautechnischen Berater und dem Planverfasser zusammensetzt. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Widerruf des Bewilligungsbescheids bleibt für den Fall vorbehalten, dass

1. das Schulgebäude nicht mehr für die im Bewilligungsbescheid festgelegten schulischen Zwecke verwendet wird,
2. die Gemeinnützigkeit des Schulträgers entfällt oder
3. in der Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen der Schule ein Wechsel eintritt.

Im Übrigen gelten §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung vermindert sich der Anspruch auf Rückforderung um jährlich vier Prozent nach Fertigstellung, frühestens jedoch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids.

(5) Zur Sicherung des Anspruchs auf Rückforderung des Zuschusses ist eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Landes an ausreichender Stelle und in der Regel innerhalb des Verkehrswerts zu bestellen. Auf die Bestellung der Buchgrundschuld kann verzichtet werden, wenn der Anspruch auf Rückforderung durch die selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Bank ausreichend gesichert ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatschulbauverordnung vom 13. März 2007 (GBl. S. 206, K. u. U. S. 78) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Juni 2017

DR. EISENMANN

Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO)

Vom 28. Juni 2017

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 7 und 9 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom

1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) geändert worden ist, wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Zweck der Ausbildung
- § 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung
- § 3 Bildungsplan, Stundentafel
- § 4 Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder
- § 5 Gleichwertige Leistungsfeststellungen

Abschnitt 2: Aufnahmeverfahren

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Aufnahmeantrag

Abschnitt 3: Praktische Ausbildung

- § 8 Allgemeines
- § 9 Einrichtungen der praktischen Ausbildung
- § 10 Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung
- § 11 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 12 Bewertung

Abschnitt 4: Versetzung, Wiederholung

- § 13 Voraussetzungen für die Versetzung
- § 14 Wiederholung bei Nichtversetzung, Entlassung

Abschnitt 5: Prüfung zum Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

- § 15 Zweck der Abschlussprüfung
- § 16 Teile der Abschlussprüfung, Bewertung
- § 17 Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung zur Abschlussprüfung, Anmeldenoten
- § 19 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 20 Facharbeit
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung und Kolloquium
- § 23 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, staatliche Anerkennung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Wiederholung der Abschlussprüfung, Entlassung
- § 26 Nichtteilnahme, Rücktritt
- § 27 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

Abschnitt 6: Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

- § 28 Allgemeines
- § 29 Durchführung der Zusatzprüfung
- § 30 Zeugnis der Fachhochschulreife

Abschnitt 7: Prüfung für Schulfremde

- § 31 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 32 Teile der Schulfremdenprüfung, Zeitpunkt
- § 33 Meldung
- § 34 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 35 Entscheidung über die Zulassung, Ort der Schulfremdenprüfung
- § 36 Durchführung der Schulfremdenprüfung

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Der schulische Teil der praxisintegrierten Ausbildung erfolgt an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert), die schulrechtlich ein Berufskolleg ist und im Folgenden als Schule bezeichnet wird. Diese Ausbildung befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Schule vermittelt gemeinsam mit der Ausbildungseinrichtung die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz. Darüber hinaus führt sie die Allgemeinbildung weiter und ermöglicht durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 2

Dauer und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2.000 Stunden. Sie findet auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) statt. Der vom Träger der Einrichtung gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin« oder »Staatlich anerkannter Erzieher« erworben.

§ 3

Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen sowie der Stundentafel nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 4

Pflichtbereich, maßgebende Fächer und Handlungsfelder

Die Pflichtbereiche bestehen nach Maßgabe der Stundentafel aus dem Pflichtbereich Theorie mit Fächern und Handlungsfeldern sowie dem Pflichtbereich Praxis. Für die Versetzungsentscheidung und den Erwerb des Abschlusses sind die Fächer und Handlungsfelder der Pflichtbereiche Theorie und Praxis mit Ausnahme des Faches »Englisch« maßgebend. Für den Erwerb der

Fachhochschulreife gilt auch das Fach »Englisch« als maßgebendes Fach.

§ 5

Gleichwertige Leistungsfeststellungen

In den Handlungsfeldern »Bildung und Entwicklung fördern I«, »Bildung und Entwicklung fördern II« und »Erziehung und Betreuung gestalten« kann die jeweilige Fachlehrkraft jeweils höchstens die Hälfte der vorgeschriebenen Klassenarbeiten innerhalb eines Schuljahres durch die gleiche Zahl von gleichwertigen Leistungsfeststellungen nach § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung (NVO) ersetzen.

ABSCHNITT 2

Aufnahmeverfahren

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sind

1. der Realschulabschluss, die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse oder Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 eines Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang und
2. der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes oder
3. ein Berufsabschluss als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) einschlägige berufliche Qualifizierung oder
4. die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) absolviert wurde oder
5. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder der Abschluss einer entsprechenden Vollzeitschule sowie jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft

nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG absolviert wurde, oder

6. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder der Abschluss einer entsprechenden Vollzeitschule, bei der das Wahlfach »Pädagogik und Psychologie« belegt wurde, sowie jeweils ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG absolviert wurde, oder
7. eine mindestens zweijährige, bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, kontinuierliche Tätigkeit als mit einer Pflegeerlaubnis zugelassene Tagespflegeperson mit mehreren Kindern und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG absolviert wurde, oder
8. eine mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann oder
9. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG absolviert wurde, oder
10. die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, welches innerhalb der letzten fünf Jahre unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG absolviert wurde,

sowie der Nachweis eines Vertrages zwischen einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Bewerberin oder dem Bewerber über die praktische Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Bildungs- und Lehrplänen der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert).

(2) Bei ausländischen Bildungsnachweisen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(3) Wer eine Fachschule für Sozialpädagogik in Vollzeitform, Teilzeitform oder praxisintegriert erfolgreich abgeschlossen hat oder verlassen musste, weil er wiederholt nicht versetzt wurde oder wiederholt die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann nicht in eine Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) aufgenommen werden.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Schule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein soll, wird, soweit er nicht vom Kultusministerium festgelegt wurde, von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Es werden auch die nach dem festgesetzten Termin eingegangenen Anträge berücksichtigt, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den schulischen Werdegang ab Erwerb des mittleren Schulabschlusses und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. je eine beglaubigte Kopie der Zeugnisse und Nachweise nach § 6,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welchen anderen Fachschulen für Sozialpädagogik bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde sowie
 - b) ob und gegebenenfalls an welche andere Fachschulen für Sozialpädagogik ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde.

Sofern die Kopie eines Zeugnisses nach § 6 Absatz 1 und 2 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist sie unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Fall eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Hierbei kann eine angemessene Frist gesetzt werden, innerhalb derer erklärt werden muss, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

ABSCHNITT 3

Praktische Ausbildung

§ 8

Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung des schulischen Unterrichts und seiner praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 9

Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 10

Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit drei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, sind zwei weitere Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika von mindestens sechs Wochen mit 30 Arbeitstagen zu erfüllen. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Schule.

§ 11

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an festgelegten Tagen oder in Praxisblöcken. Im ersten Schuljahr ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers in der zu betreuenden Gruppe nicht zulässig. Solange eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig ist, gilt dies auch für die folgenden Ausbildungsjahre.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet sind Leitungskräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen.

(3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach »Sozialpädagogik« oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler.

(4) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, den die Schule zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld

»Sozialpädagogisches Handeln« mit der Einrichtung abstimmt auf der Grundlage der Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen oder Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011) sowie den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindertageträgerverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher.

§ 12

Bewertung

(1) Zweimal im Schuljahr führt die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 benannte Praxislehrkraft einen benoteten Praxisbesuch bei der Schülerin oder dem Schüler durch; über die benoteten Praxisbesuche hinaus kann sie im Einzelfall weitere beratende Besuche in der Praxiseinrichtung vornehmen, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist. Jeder benotete Praxisbesuch ist nach den Vorgaben der Praxislehrkraft von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorzubereiten. Die Praxislehrkraft beobachtet das Vorgehen der Schülerin oder des Schülers in der Praxis über einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über ihre oder seine Aktivität während des Beobachtungszeitraums an. Dieses umfasst in der Regel höchstens 45 Minuten. Die Praxislehrkraft fertigt über jeden dieser Praxisbesuche einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note nach § 5 NVO. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf der Schüleraktivität während des Beobachtungszeitraums und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftliche Vorbereitung, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraums und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Die Berichte und die jeweilige schriftliche Vorbereitung werden zu den Schulakten genommen.

(2) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die Praxislehrkraft die nach Absatz 4 zu berücksichtigende Note fest.

(3) Die Beurteilung des Trägers der Einrichtung ist von der Praxislehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

(4) Für das Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden Praxisbesuche und der nach Absatz 2 festgelegten Note, aus denen bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die erste Dezimale ohne Rundung berechnete Durchschnittsnote gebildet wird. Diese wird auf eine ganze Note gerundet. Hierbei werden die Dezimalzahlen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Im dritten Schuljahr ist sie Anmeldenote nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

ABSCHNITT 4

Versetzung

§ 13

Voraussetzungen für die Versetzung

(1) In das nächste Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund seiner Leistungen in den maßgebenden Fächern und Handlungsfeldern des Pflichtbereichs nach der Anlage den Anforderungen im entsprechenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass den Anforderungen des nächst höheren Schuljahres genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Handlungsfelder 4,0 oder besser ist,
2. die Leistung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« nicht schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet ist,
3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note »mangelhaft« durch mindestens eine Note »gut« oder zwei Noten »befriedigend« ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note »ungenügend« ist nicht möglich.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit feststellt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und zu erwarten ist, dass nach einer Übergangszeit die Voraussetzungen des nächst höheren Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken; bei

einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken »Versetzt nach § 13 Absatz 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs«.

§ 14

Wiederholung bei Nichtversetzung, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung muss beim Verbleiben an der Schule das nicht bestandene Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils eines Schuljahres gilt als Nichtversetzung. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) Jedes Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden. Wer in einer Klassenstufe zweimal nicht versetzt wurde, muss die Schule verlassen. Eine erneute Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert oder in Vollzeit- oder Teilzeitform) ist nicht möglich.

(3) Die Schule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) muss ebenfalls verlassen, wessen Ausbildungsvertrag während der Probezeit gekündigt wird.

ABSCHNITT 5

Prüfung zum Abschluss der Ausbildung, staatliche Anerkennung

§ 15

Zweck der Abschlussprüfung

In der Prüfung zum Abschluss der Ausbildung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel nach § 1 erreicht wurde.

§ 16

Teile der Abschlussprüfung, Bewertung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Facharbeit mit Kolloquium sowie einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Bewertung erfolgt mit Noten nach § 5 NVO.

§ 17

Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der Schule abgenommen.

(2) Das Kultusministerium legt den Zeitpunkt für die schriftliche Prüfung fest; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt des Kolloquiums und der mündlichen Prüfung.

§ 18

Zulassung zur Abschlussprüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat und dabei im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« mindestens die Gesamtnote »ausreichend« erzielt hat. Zum Kolloquium in dem für die Facharbeit gewählten Handlungsfeld nach Nummer 1.2 der Anlage ist zugelassen, wer die Facharbeit zu dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach § 20 Absatz 1 Satz 5 bestimmten Termin abgegeben hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Abschlussprüfung werden in allen Fächern und Handlungsfeldern jeweils nach Nummer 1.1, 1.2 und 3 der Anlage Anmeldenoten in Gestalt ganzer Noten gebildet, die im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« nach § 12 Absatz 4 und in den übrigen Fächern und Handlungsfeldern aus den während des letzten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenote für das Handlungsfeld »Erziehung und Betreuung gestalten« ist dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Anmeldenote für das Handlungsfeld, in dem die Facharbeit gefertigt wurde, ist dem Prüfling zusammen mit der Note für die Facharbeit fünf bis sieben Schultage vor dem Kolloquium, die Noten für die übrigen Fächer und Handlungsfelder sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Note der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 19

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird an jeder Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm beauftragte Lehrkraft, soweit die obere Schulaufsichtsbehörde vor Beginn der Abschlussprüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern unterrichten.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde können weitere Lehrkräfte einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik als Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Abschlussprüfung hierüber zu belehren.

(3) Für das Kolloquium und die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern oder Handlungsfeldern bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt,
2. die Fachlehrkraft der Klasse oder bei deren Verhinderung eine in dem zu prüfenden Fachgebiet erfahrene Lehrkraft, als Prüferin oder Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, welches zugleich das Protokoll führt.

In Fächern oder Handlungsfeldern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften in Teilbereichen unterrichtet wird, gehören alle dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sofern die Facharbeit Aspekte des Fachs »Religionslehre und Religionspädagogik« berührt, kann dem Fachausschuss außerdem die in diesem Fach unterrichtende Fachlehrkraft angehören. Die genannten Fachlehrkräfte sind jeweils für ihren Teilbereich Prüferin oder Prüfer nach Satz 2 Nummer 2. Die oder der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Abschlussprüfung und kann selbst prüfen.

§ 20

Facharbeit

(1) Während des letzten Schuljahres hat der Prüfling selbstständig eine Facharbeit zu einem Thema aus einem der Handlungsfelder »Berufliches Handeln fundieren«, »Bildung und Entwicklung fördern I«, »Bildung und Entwicklung fördern II« oder »Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben« anzufertigen. In der Facharbeit ist nachzuweisen, dass die fachlichen Inhalte des gewählten Handlungsfeldes die Grundlage für die Gestaltung und Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit bilden. Dabei können auch religionspädagogische Aspekte des Themas in die Bearbeitung mit eingebracht werden. Das Thema der Facharbeit wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne spätestens zu Beginn des zweiten Halbjahres des letzten Schuljahres auf Vorschlag des Prüflings von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festge-

legt und der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben. Die Facharbeit ist einschließlich der Ferien spätestens 15 Wochen nach Ausgabe des Themas zu einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

(2) Der Prüfling hat der Facharbeit die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden sowie dass Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht wurden.

(3) Die Facharbeit ist von zwei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Lehrkräften zu korrigieren und mit einer ganzen oder halben Note zu bewerten. Als Note der Facharbeit gilt der auf die erste Dezimale ohne Rundung errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Hierbei werden die Dezimalzahlen 1 oder 2 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet, die Dezimalzahlen 3 bis 4 auf die nächsthöhere halbe Note aufgerundet, die Dezimalzahlen 6 bis 7 auf die nächstniedrigere halbe Note abgerundet sowie die Dezimalzahlen 8 oder 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die beiden korrigierenden Lehrkräfte nicht einigen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die endgültige Note für die Facharbeit festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Lehrkräfte als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt im Handlungsfeld »Erziehung und Betreuung gestalten«. Zu Beginn der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling zwei Aufgaben, von denen er eine auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Kultusministerium oder von der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(3) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin oder vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftliche Prüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und von einer weiteren Fachlehrkraft, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Note der schriftlichen Prüfung wird dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 22

Mündliche Prüfung und Kolloquium

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten je Prüfling und Fach oder Handlungsfeld. Erfordert die Aufgabenstellung eine Einlesezeit oder eine Herleitung und Durchdringung, gewährt der Fachausschuss zusätzlich die für die Erfassung der Aufgabe erforderliche Einarbeitungszeit, in der sich der Prüfling vorbereiten kann. Die Einarbeitungszeit darf 15 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist. Bei einer Gruppenprüfung können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer und Handlungsfelder, mit Ausnahme des Handlungsfeldes »Sozialpädagogisches Handeln« und des Handlungsfeldes, in dem die Facharbeit gefertigt wurde, erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Note für die schriftliche Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern oder Handlungsfeldern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Fach oder Handlungsfeld statt, sie soll insgesamt in nicht mehr als drei Fächern und Handlungsfeldern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer und Handlungsfelder sind dem Prüfling fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Nach der Bekanntgabe kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich insgesamt bis zu zwei weitere Fächer und Handlungsfelder benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme der Leiterin oder des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale ohne Rundung errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § 20 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

(7) Das Kolloquium dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten. Durch das Kolloquium soll ausgehend von der Facharbeit und dem Handlungsfeld, in dem die Facharbeit geschrieben wurde, festgestellt werden, ob die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der praktischen Arbeit angewendet werden können. Hierbei sind auch handlungsfeldübergreifende Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fachkundigen Personen, die an der praktischen Ausbildung des jeweiligen Prüflings beteiligt waren, die Teilnahme am Kolloquium gestatten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten; bei der Notenfindung dürfen sie nicht anwesend sein. Vor Beginn der Prüfung sind sie entsprechend zu belehren. Im Übrigen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 23

Ermittlung des Prüfungsergebnisses, staatliche Anerkennung

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern und Handlungsfeldern ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen. Hierbei wird der nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 ermittelte Durchschnitt auf die erste Dezimale ohne Rundung errechnet und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note abgerundet und eine Dezimale ab 0,5 auf eine ganze Note aufgerundet.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen in den Fächern und Handlungsfeldern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt. Wurde im Handlungsfeld der schriftlichen Prüfung auch eine mündliche Prüfung durchgeführt, zählt die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. Die Note der Facharbeit gilt als Note der schriftlichen Prüfung, die Note des Kolloquiums als Note der mündlichen Prüfung im jeweiligen Handlungsfeld.

(3) In Fächern und Handlungsfeldern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 entsprechend. Über die Feststellung des Ergebnisses der Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Schlussitzung über die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher. Dem Prüfling ist unverzüglich mitzutei-

len, ob die staatliche Anerkennung erfolgt. Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, unterschrieben wird.

(6) Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher ist mit Wirkung von dem Tag an auszusprechen, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die staatliche Anerkennung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem

1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin« oder »Staatlich anerkannter Erzieher«,
2. die für die Ausbildung nach § 23 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten
sowie
3. das Thema der Facharbeit (§ 20) ausgewiesen werden.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 23 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Facharbeit.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat und die Schule verlässt, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 18; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 23 Absatz 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In allen Zeugnissen ist für das Fach »Englisch« außer der Endnote die Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, auf der der Unterricht erteilt wurde, zu vermerken. In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Schule nicht erreicht ist.

§ 25

Wiederholung der Abschlussprüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des letzten Schuljahres einmal wiederholen. Eine Wiederholung setzt voraus, dass das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert wird.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des dritten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist

weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen. Eine erneute Aufnahme in eine Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert oder in Vollzeit- oder Teilzeitform) ist nicht möglich.

§ 26

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Möchte ein Prüfling für eine nur teilweise Teilnahme oder eine vollständige Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung einen wichtigen Grund geltend machen, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter der schriftlichen Prüfung, bei der mündlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die obere Schulaufsichtsbehörde die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Abschlussprüfung oder Teilen dieser unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 27

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach

Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Abschlussprüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtsführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und bei der Facharbeit die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und dem Kolloquium die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Abschlusszeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Abschlussprüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von dieser ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

ABSCHNITT 6

Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 28

Allgemeines

(1) Wer an der Schule die Fachhochschulreife erwerben will, muss am Zusatzunterricht im Wahlfach »Mathematik« teilnehmen und im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung eine Zusatzprüfung ablegen.

(2) Zur Zusatzprüfung ist zugelassen, wer an der Abschlussprüfung teilnimmt und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat.

§ 29

Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 17, 18 Absatz 2, §§ 19, 21 Absatz 3 bis 6, § 22 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 und § 23 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

- | | |
|---------------|--------------|
| a) Deutsch | 240 Minuten, |
| b) Englisch | 200 Minuten, |
| c) Mathematik | 200 Minuten. |

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt. Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium bestimmt.

2. Die mündliche Prüfung kann sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung nach Nummer 1 erstrecken. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in welchen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. § 22 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist,
2. die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung mit der Endnote »ungenügend« bewertet sind und
3. die Leistungen insgesamt in nicht mehr als zwei der nach § 4 Satz 2 maßgebenden Fächer und Handlungsfelder einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet sind und für beide Fächer oder Handlungsfelder nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 und 3 ein Ausgleich gegeben ist.

(3) Die Wiederholung der Zusatzprüfung setzt die Wiederholung des Zusatzunterrichts voraus, wenn auch die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin der Schule ohne erneuten Besuch des letzten Schuljahres wiederholen. Die ursprünglichen Anmeldenoten bleiben in diesem Fall erhalten.

§ 30

Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife. Für das Fach »Englisch« ist außer der Endnote die Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, auf der der Unterricht erteilt wurde, zu vermerken.

ABSCHNITT 7

Prüfung für Schulfremde

§ 31

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Personen, die die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an einer staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) absolvieren, können die Ausbildung mit einer Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) abschließen. Im Zusammenhang damit können sie die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 32

Teile der Schulfremdenprüfung, Zeitpunkt

Die Schulfremdenprüfung besteht aus einer Facharbeit mit Kolloquium sowie einer erziehungspraktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich zusammen mit der Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) statt.

§ 33

Meldung

(1) Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist im letzten Schuljahr spätestens bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Privatschule liegt, zu richten.

(2) Die Meldung erfolgt als Sammelmeldung der besuchten staatlich genehmigten Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) und muss Vor- und Zunamen, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift der Prüflinge sowie Anschrift und Öffnungszeiten der Praxiseinrichtungen enthalten. Zudem sind der Sammelmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Übersicht über den Werdegang ab Erwerb des mittleren Schulabschlusses
2. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) nach § 6 durch entsprechende Zeugnisse, die als Kopien vorzulegen sind,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen wurde,
4. eine Erklärung darüber, ob sich die Schulfremdenprüfung auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll, und
5. gegebenenfalls einen Antrag nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2, sofern die Abnahme einer Prüfung im

Fach »Religionslehre und Religionspädagogik« gewünscht wird.

§ 34

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Zur Schulfremdenprüfung wird nur zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) nach § 6 erfüllt,
 2. die praxisintegrierte Ausbildung an einer staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) ordnungsgemäß durchlaufen hat, sowie
 3. die Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.

§ 35

Entscheidung über die Zulassung, Ort der Schulfremdenprüfung

Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Schulfremdenprüfung. Sie bestimmt die öffentliche Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert), an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Fachschule für Sozialpädagogik abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 36

Durchführung der Schulfremdenprüfung

(1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten die §§ 16, 17, 19 bis 23, 25 bis 27 und 29 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrkraft im Sinne von § 19 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 21 Absatz 5 Satz 1 sind die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert), in der Regel der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert), welcher der Prüfling zur Ablegung der Prüfung zugewiesen ist.
2. Dem Fachausschuss zur Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung nach Nummer 6 gehören an:
 - a) die oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt, die oder der zugleich das Protokoll führt,
 - b) eine weitere Fachlehrkraft nach Nummer 1, die als Praxislehrkraft eingesetzt ist.
3. Zum Kolloquium in dem für die Facharbeit gewählten Handlungsfeld ist zugelassen, wer die Facharbeit zu dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Termin (§ 20 Absatz 1 Satz 5) abgegeben hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter festzustellen und dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Prüfling nicht zu vertreten sind.
4. Die schriftliche Prüfung erfolgt im Handlungsfeld »Erziehung und Betreuung gestalten«. Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer »Deutsch«, »Englisch« und »Mathematik«.
5. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche maßgebenden Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Handlungsfeldes »Sozialpädagogisches Handeln«, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Das Fach »Religionslehre und Religionspädagogik« wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Fach oder Handlungsfeld 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine von ihm erstellte vereinfachte schriftliche Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten je Fach oder Handlungsfeld durchführen, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
6. in Bezug auf die Erziehungspraktische Prüfung:
 - a) In einer erziehungspraktischen Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.
 - b) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werkzeuge, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil im Umfang von 45 bis 60 Minuten.
 - c) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten nach § 5 NVO zu verwenden. § 20 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses tritt.

- d) Der praktische Teil wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Nach Abschluss des praktischen Teils und vor der Bewertung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, gegenüber den Mitgliedern des Fachausschusses zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 19 Absatz 3 und § 22 Absatz 5 Satz 2 gelten entsprechend.
- e) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu berechnen und auf eine ganze Note zu runden; § 12 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- f) Über die erziehungspraktische Prüfung jedes Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.
- g) Zuständig für Entscheidungen entsprechend §§ 26 und 27 Absatz 3 und 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
7. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
8. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Schulfremdenprüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Wurde in Fächern und Handlungsfeldern schriftlich und mündlich geprüft, zählen die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung gilt als Note für das Handlungsfeld »Sozialpädagogi-

sches Handeln«. In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note »ausreichend« erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Schulfremdenprüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Schulfremdenprüfung ausgeschlossen.

(2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung, über das Ergebnis der Schulfremdenprüfung und die ermittelten Einzelnoten.

(4) Wer auch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält außerdem das Zeugnis der Fachhochschulreife.

ABSCHNITT 8

Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2017/18 ihre Ausbildung beginnen.

STUTTGART, den 28. Juni 2017

DR. EISENMANN

Studentenafel für die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich (Theorie) ¹	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1.1 Fächer			
Religionslehre und Religionspädagogik	2	1	1
Deutsch	1	2	1
Englisch ²	1	2	1
1.2 Handlungsfelder			
Berufliches Handeln fundieren	2,5	2,5	2,5
Erziehung und Betreuung gestalten	2,5	2	3
Bildung und Entwicklung fördern I	2	2,5	2
Bildung und Entwicklung fördern II	4,5	3	3
Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben	2	2	2
Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln	1	1	2
2. Wahlpflichtbereich	2	2	2
Musik und Rhythmik			
Sport- und Bewegungspädagogik,			
Forschen und Experimentieren			
weitere fachliche Inhalte			
	20,5	20	19,5
3. Pflichtbereich (Praxis) ³			
Sozialpädagogisches Handeln (mind. 2 000 Stunden)	650	650	700
4. Wahlbereich			
4.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Mathematik	2	2	2
Englisch	1	-	1
4.2 weitere Wahlfächer			

¹ Insgesamt dürfen 2 Stunden im Schuljahr in Gruppenteilung unterrichtet werden.² Maßgebendes Fach nur für den Erwerb der Fachhochschulreife. Anstelle von Englisch kann für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, das Fach Französisch im Pflichtbereich angeboten werden. Wird Englisch und Französisch im Pflichtbereich angeboten, darf die Anzahl der Gruppen im Sprachunterricht die Anzahl der Klassen des jeweiligen Schuljahres nicht übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer Fremdsprache im Pflichtbereich besuchen, können zusätzlich im Rahmen der vorhandenen Schulplätze am Unterricht der jeweils anderen Sprache teilnehmen. Diese gilt für sie insoweit als Wahlfach.³ In verschiedenen Organisationsformen möglich. Betreuungsschlüssel 1:3.

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Universitäten im Wintersemester
2017/2018 und im Sommersemester 2018
(Zulassungszahlenverordnung
Universitäten 2017/2018 –
ZZVO Universitäten 2017/2018)**

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten*

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für das zweite und
die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2017/2018 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2018 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2015/2016 vom 9. Juli 2015 (GBl. S. 688) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Juli 2017

BAUER

Anlage 1
 (zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF ¹	30	30	0
	MA	30	30	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)	BA (1-Fach)	50	50	0
	MA	60	60	0
Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement	BA, HF	34	34	0
	BA, NF	14	14	0
Biologie	BA (1-Fach)	150	150	0
	polyv. BA	65	65	0
Deutsch	polyv. BA	120	120	0
Deutsch-Französische Journalistik	MA	12	12	0
Environmental Governance	MA	37	37	0
Ethnologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	20	20	0
Forstwissenschaften/Forest Sciences	MA	55	55	0
Französisch	BA, NF	15	15	0
Geographie	polyv. BA	35	35	0
	BA (1-Fach)	28	28	0
	BA, NF	8	8	0
Geographie des Globalen Wandels	MA	35	35	0
Geology	MA	20	20	0
Hydrologie	MA	15	15	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft ¹	BA, NF	30	30	0
Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich	MA	25	25	0
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MA	36	36	0
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitations- wissenschaften	MA	60	60	0
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	MA	30	30	0
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	BA, NF	43	43	0
Kunstgeschichte	BA, NF	30	30	0
Liberal Arts and Sciences	BA (1-Fach)	65	65	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	35	35	0
Molekulare Medizin	BA (1-Fach)	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Neuroscience	MA	25	25	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA (1-Fach)	30	30	0
Philosophie	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
Philosophie/Ethik	polyv. BA	36	36	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politikwissenschaft	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	15	15	0
	polyv. BA	30	30	0
Psychologie	BA (1-Fach)	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	364	364	0
Regio Chimica ¹	BA (1-Fach)	30	30	0
Renewable Energy Engineering and Management	MA	75	75	0
Social Sciences	MA	42	0	42
Soziologie	BA, HF	40	40	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	polyv. BA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport	polyv. BA	50	50	0
	BA (1-Fach)	45	45	0
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit	MA	20	20	0
	BA, HF	75	75	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	92	92	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	92	92	0
Wirtschaftswissenschaft	polyv. BA	50	50	0
Heidelberg				
American Studies	BA (100 %)	25	25	0
Bildungswissenschaft	BA (50 %)	80	80	0
Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	MA	20	20	0
Biochemie	BA (100 %)	25	25	0
	MA	25	25	0
Biologie	polyv. BA	45	45	0
	(50 %)			
Biowissenschaften	BA (100 %)	151	151	0
Economics (Politische Ökonomik)	BA (100 %)	207	207	0
	polyv. BA	20	20	0
	(50 %)			
Ethnologie	BA (25 %)	40	40	0
	BA (75 %)	69	57	12
	BA (50 %)	28	19	9
Geografie	BA (100 %)	60	60	0
Geschichte	BA (25 %)	21	16	5
	MA	7	7	0
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	7	7	0
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	BA	40	40	0
Konferenzdolmetschen Englisch	MA	24	24	0
Molecular Biosciences	MA	130	130	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
	MA	60	50	10

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Öffentliches Recht	BA (25 %)	45	45	0
Philosophie	polyv. BA (50 %)	63	63	0
Politikwissenschaft	BA (75 %)	79	79	0
	polyv. BA (50 %)	59	59	0
	BA (25 %)	27	27	0
Psychologie	MA	62	42	20
	BA (100 %)	90	90	0
Psychologie – Schwerpunkt Developmental and Clinical Psychology	BA (25 %)	60	60	0
	MA	64	64	0
Psychologie – Schwerpunkt Organisational Behaviour and Adaptive Cognition	MA	26	26	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	386	386	0
Soziologie	BA (100 %)	80	80	0
	MA	45	45	0
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	MA	27	27	0
Sportwissenschaft	BA (75 %)	25	25	0
	polyv. BA (50 %)	59	59	0
Übersetzungswissenschaft				
Englisch	BA (100 %)	95	95	0
Englisch	MA	42	42	0
Versorgungsforschung und Implementierungs- wissenschaft im Gesundheitswesen	MA	20	20	0
Hohenheim				
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	30	30	0
Agribusiness	MA	60	60 ²	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	34	34	0
Bioeconomy	MA	45	45	0
Biologie	BA	100	100	0
	MA	45	45	0
	BA LA	22	22	0
	MA LA	20	20	0
Crop Sciences	MA	38	38	0
Earth and Climate System Science	MA	10	10	0
Economics	MA	50	50	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	38	38	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungsmanagement und Diätetik	BA	45	45	0
Ernährungsmedizin	MA	24	24	0
Ernährungswissenschaft	BA	85	85	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Food Biotechnology	MA	22	22	0
Food Science and Engineering	MA	43	43	0
International Business and Economics	MA	50	50	0
Kommunikationsmanagement	MA	40	40	0
Kommunikationswissenschaft	BA	99	99	0
Kommunikationswissenschaft und Medienforschung	MA	40	40	0
Lebensmittelchemie	MA	25	25	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	125	125	0
Management	MA	250	250	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	24	24	0
Organic Agriculture and Food Systems	MA	30	30	0
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	25	25	0
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	68	68	0
Wirtschaftspädagogik	BA	128	128	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	819	819	0
Karlsruhe (KIT)				
Angewandte Geowissenschaften	MA	50	33	17
Architektur	BA	156	156	0
	MA	94	66	28
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	BA LA, HF	10	10	0
	BA	120	120	0
	MA	60	50	10
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	29	17	12
Elektro- und Informationstechnik	MA	230	138	92
Geographie	BA LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	50	50	0
	MA	23	21	2
Germanistik	BA	76	76	0
Informatik	MA	253	127	126
Informationswirtschaft	BA	167	167	0
	MA	88	44	44
Lebensmittelchemie	BA	50	50	0
	MA	30	23	7
Maschinenbau	BA	525	525	0
Mechanical Engineering (International)	BA	50	50	0
Mechatronik und Informationstechnik	BA	100	100	0
Optics and Photonics	MA	40	40	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	BA LA, HF	30	30	0
	BA	55	55	0
	MA	65	45	20

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	11	6	5
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	505	505	0
	MA	335	168	167
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	BA	50	50	0
	MA	35	28	7
Konstanz				
Biological Sciences	BA	177	177	0
	MA	70	60	10
Biologie	BA LA, HF	22	22	0
	MA LA, HF	2	2 ²	0
British and American Studies	BA, HF	45	45	0
Deutsch	BA LA, HF	78	78	0
Economics	MA	60	60	0
Englisch	BA LA, HF	84	84	0
Französisch	BA LA, HF	39	39	0
Kulturelle Grundlagen Europas	MA	20	20	0
Life Science	BA	52	52	0
	MA	50	40	10
Literatur – Kunst – Medien	BA, HF	96	96	0
	MA	20	10	10
Mathematical Finance	BA	65	65	0
Political Economy	MA	8	8	0
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	189	189	0
	MA	86	86	0
Politikwissenschaft	BA, NF	30	30	0
	BA LA, HF	20	20	0
	MA LA, HF	3	3 ²	0
Psychologie	BA	112	112	0
	MA	85	65	20
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht	MA	5	0	5
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	366	276	90
Social and Economic Data Analysis	MA	16	16	0
Soziologie	BA, HF	102	102	0
Spanisch	BA LA, HF	39	39	0
Sport/Sportwissenschaft	BA, HF	47	47	0
	BA LA, HF	41	41	0
	MA LA, HF	2	2 ²	0
Sport Studies	MA	16	16	0
Sprachwissenschaft	BA, HF	50	50	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Wirtschaftspädagogik	MA	72	72	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA, HF	10	10	0
Wirtschaftswissenschaften	BA, HF	343	343	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Mannheim³				
Anglistik	BA LA	60	60	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	70	70	0
	MA	20	16	4
Betriebswirtschaftslehre	BA	400	400	0
Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	BA	30	30	0
Deutsch	BA LA	60	60	0
Französisch	BA LA	15	15	0
Germanistik: Sprache, Literatur, Medien	BA	35	35	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	37	37	0
	MA	14	12	2
Geschichte	BA LA	40	40	0
	BA	25	25	0
	MA	10	8	2
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
Intercultural German Studies	MA	6	6	0
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	MA	15	15	0 ⁴
Mannheim Master in Business Research	MA	20	20	0
Mannheim Master in Data Science	MA	25	15	10
Mannheim Master in Management	MA	345	345	0
Master of Laws	MA	20	20	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	56	56	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation	MA	18	18	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
	MA	7	5	2
Philosophie/Ethik	BA LA	30	30	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Political Science	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA	126	126	0
	BA LA	15	15	0
Psychologie	BA	110	110	0
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft	MA	30	30	0
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie	MA	52	52	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	90	90	0
Romanische Sprachen, Literatur und Medien	BA	25	25	0
Sociology	MA	15	15	0
Soziologie	BA	113	113	0
Spanisch	BA LA	25	25	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist	BA	274	274	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
	MA	65	65	0
	Promotions- studiengang	15	15	0
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	MA	25	25	0
Wirtschaftsinformatik	MA	80	50	30
Wirtschaftsmathematik	BA	105	105	0
	MA	50	40	10
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
	MA	90	90	0 ⁴
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	10	10	0
Stuttgart				
Anglistik	BA, HF	60	60	0
Architektur und Stadtplanung	BA	208	208	0
Berufspädagogik/Technikpädagogik	BA, HF	50	50	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	15	15	0
	MA	25	25	0
Bewegungswissenschaft	BA	37	37	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Computer Science	MA	40	20	20
Data Science	BA	30	30	0
Deutsch	BA LA, HF	68	68	0
Elektrotechnik und Informationstechnik	BA	200	200	0
Englisch	BA LA, HF	90	90	0
Erneuerbare Energien	BA	100	100	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	190	190	0
Germanistik	BA, HF	74	74	0
Informatik	BA	150	150	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	37	37	0
Lebensmittelchemie	BA	40	40	0
Linguistik	BA (1-Fach)	30	30	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	350	350	0
Maschinenbau	BA	350	350	0
Maschinenbau/Mechanical Engineering	MA	5	5	0
Mathematik	BA	125	125	0
	BA LA, HF	100	100	0
Mechatronik	BA	60	60	0
Medieninformatik	BA	30	30	0
Medizintechnik (Stuttgart/Tübingen) ⁵	BA	50	50	0
Philosophie	BA	70	70	0
Philosophie/Ethik	BA LA, HF	100	100	0
Physics	MA	25	25	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politikwissenschaft	BA, NF	8	8	0
	BA LA, HF	44	44	0
Simulation Technology	BA	34	34	0
Softwaretechnik	BA	100	100	0
Sozialwissenschaften	BA	99	99	0
Sozialwissenschaften (deutsch – französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	12	12	0
Sport	BA LA, HF	38	38	0
Sportwissenschaft: Soziologie und Management	BA	37	37	0
	MA	20	20	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	100	100	0
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA	150	150	0
	MA	100	50	50
Technologiemanagement	BA	150	150	0
Verkehrsingenieurwesen	BA	43	43	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	15	15	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	38	38	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Wirtschaftswissenschaften	BA LA, HF	20	20	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	20	20	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	30	18	12
American Studies	MA	20	20	0 ⁶
Applied & Environmental Geoscience	MA	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft	MA	15	15	0
Biochemie	BA	80	80	0
Biochemistry	MA	35	28	7
Bioinformatik	BA	60	45	15
Biologie	BA	178	178	0
	BA LA	50	50	0
Biomedical Technologies	MA	24	24	0
Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)	MA	10	10	0
Deutsch	BA LA	250	250	0 ⁶
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	BA	25	25	0
Economics	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Economics and Business Administration	BA	100	100	0
Economics and Finance	MA	20	20	0
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	MA	20	20	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	41	41	0
	BA, NF	20	20	0
	MA	18	12	6
Englisch	BA LA	250	250	0 ⁶
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	MA	20	20	0
European Economics	MA	5	5	0
European Management	MA	15	15	0
Evolution und Ökologie	MA	25	25	0
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	MA	25	25	0
Französisch	BA LA	90	90	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	25	25	0
General Management	MA	35	35	0
Geografie	BA, NF	9	9	0
	BA LA	45	45	0
Geoökologie	BA	20	20	0
Humangeografie (Global Studies)	MA	20	20	0
Interdisciplinary American Studies	BA, HF	25	25	0 ⁶
International Business	MA	15	15	0
International Business Administration	BA	60	60	0
International Economics	BA	90	90	0
	MA	20	20	0
Islamische Religionslehre	BA LA	20	20	0
Islamische Theologie	BA	20	20	0
Islamische Theologie im europäischen Kontext	MA	25	25	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	60	60	0
Management & Economics	MA	20	20	0
Masterstudiengang (LL.M.)	MA	15	15	0
Mathematical Physics	MA	25	25	0
Medieninformatik	BA, HF	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	45	45	0
Medizininformatik	BA	25	25	0
	MA	20	20	0
Medizinische Strahlenwissenschaft	MA	16	16	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁵	BA	50	50	0
Mikrobiologie	MA	25	25	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Molekulare Zellbiologie & Immunologie	MA	32	32	0
Nano-Science	BA	60	60	0
	MA	40	40	0
Neurobiologie	MA	15	15	0
Neuronale Informationsverarbeitung	MA	15	15	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	165	165	0
	BA, NF	20	20	0
Pharmaceutical Sciences and Technologies	MA	30	20	10
Politikwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	40	40	0
	BA LA	29	29	0
Psychologie	MA	80	80	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	399	279	120
	BA, NF	100	50	50
Schulforschung/Schulentwicklung – Vollzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulforschung/Schulentwicklung – Teilzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulpsychologie	MA	20	20	0
Sozialpädagogik/Pädagogik	BA LA	30	30	0
Soziologie	BA, HF	88	88	0
	BA, NF	42	42	0
Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung	MA	20	20	0
Spanisch	BA LA	90	90	0
Sport/Sportwissenschaft	BA LA	60	60	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	31	31	0
	MA	17	17	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	31	31	0
	MA	17	17	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	17	17	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Wirtschaftswissenschaft	BA LA	13	13	0
Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen	MA	25	15	10
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	42	30	12
Biologie	BA	92	92	0
	BA LA	41	41	0
Cognitive Systems	MA	20	20	0
Molecular and Translational Neuroscience	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2017/2018	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Molekulare Medizin	BA	52	52	0
Nachhaltige Unternehmensführung	MA	30	30	0
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	40	25	15
Psychologie	BA	150	150	0
	MA	102	102	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	200	200	0
	BA LA	7	7	0
	MA	125	65	60

¹ Deutsch-französischer Studiengang: 50 % der Studienanfängerplätze werden durch die Universität Freiburg vergeben, 50 % durch die Universität Mulhouse/Frankreich bzw. durch das Institut d'études politiques d'Aix-en-Provence/Frankreich.

² Zulassung nur zum Wintersemester; freigebliebene Studienplätze sollen im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

³ Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

⁴ Soweit Studienanfängerplätze im Herbstsemester nicht besetzt wurden, erfolgt die Vergabe im Frühjahrssemester.

⁵ Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 100 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 50) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

⁶ Soweit Studienanfängerplätze im Wintersemester nicht besetzt wurden, kann die Vergabe im Sommersemester erfolgen.

*) Abkürzungen:

LA	= Lehramt
BA	= Bachelor, Bakkalaureus
MA	= Master
HF	= Hauptfach
NF	= Nebenfach
BA (100 %)	= Bachelor Hauptfach (100 %)
BA (75 %)	= Bachelor Hauptfach (75 %)
BA (50 %)	= Bachelor Hauptfach (50 %)
BA (25 %)	= Bachelor Begleitfach (25 %)
BA (1-Fach)	= Ein-Fach-Bachelor
polyv. BA	= polyvalenter Bachelor
polyv. BA (50 %)	= polyvalenter Bachelor (50 %)
BA LA	= Lehramtsbezogener Bachelor/Bachelor of Education
MA LA	= Lehramtsbezogener Master/Master of Education

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

 – Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im
 Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Anglistik	Mannheim
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Architektur	Karlsruhe
Architektur und Stadtplanung	Stuttgart
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart (Bachelor; Master: die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Bewegungswissenschaft	Stuttgart
Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft	Tübingen
Biochemie	Heidelberg Tübingen Ulm
Biochemistry	Tübingen
Bioeconomy	Hohenheim
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (Bachelor; polyvalenter Bachelor nur 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg (polyv. BA 50 %; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamen- studiengangs Biologie Lehramt Hauptfach werden auf 45 festgesetzt) Hohenheim (nur Master und lehramtsbezogener Bachelor/ Master) Karlsruhe Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Biologie Lehramt Hauptfach werden auf 22 festgesetzt) Tübingen (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester bis zur bestandenen Zwischenprüfung des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Biologie Lehramt Hauptfach werden auf 50 festgesetzt)
Biowissenschaften	Ulm
Cognitive Systems	Heidelberg
Deutsch	Ulm Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Deutsch Lehramt Hauptfach werden auf 78 festgesetzt)
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	Mannheim Tübingen

Studiengang	Universität
1	2
Economics	Tübingen
Economics and Business Administration	Tübingen
Economics and Finance	Tübingen
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	Tübingen
Englisch	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Englisch Lehramt Hauptfach werden auf 84 festgesetzt)
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Ernährungsmanagement und Diätetik	Hohenheim
Ernährungsmedizin	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Tübingen
Evolution und Ökologie	Tübingen
Food Biotechnology	Hohenheim
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	Tübingen
Französisch	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Französisch Lehramt Hauptfach werden auf 39 festgesetzt) Mannheim (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Französisch Lehramt werden auf 15 festgesetzt)
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
General Management	Tübingen
Geoökologie	Tübingen
Germanistik: Sprache, Literatur, Medien	Mannheim
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Geschichte	Mannheim (Master; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Geschichte Lehramt werden auf 40 festgesetzt)
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	Mannheim (nur bis zur bestandenen Orientierungsprüfung)
Informatik	Karlsruhe
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Intercultural German Studies	Mannheim
International Business	Tübingen
International Business Administration	Tübingen
International Business and Economics	Hohenheim
International Economics	Tübingen
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	Heidelberg
Islamische Religionslehre	Tübingen
Islamische Theologie	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor Hauptfach)
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Freiburg

Studiengang	Universität
1	2
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Freiburg
Kognitionswissenschaft	Tübingen
Kommunikationsmanagement	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Lebensmittelchemie	Hohenheim
	Karlsruhe
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Hohenheim
Liberal Arts and Sciences	Freiburg (2. bis 4. Fachsemester)
Life Science	Konstanz (nur Bachelor)
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz
Literatur, Medien und Kultur der Moderne	Mannheim
Management	Hohenheim
Management & Economics	Tübingen
Mannheim Master in Business Research	Mannheim
Mannheim Master in Data Science	Mannheim
Mannheim Master in Management	Mannheim
Maschinenbau/Mechanical Engineering	Stuttgart
Master of Laws	Mannheim
Medieninformatik	Stuttgart
	Tübingen
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim (Master: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Medienwissenschaft	Tübingen (nur Bachelor)
Medizininformatik	Tübingen (nur Bachelor)
Medizintechnik	Stuttgart/Tübingen
Mikrobiologie	Tübingen
Molecular and Translational Neuroscience	Ulm
Molecular Biosciences	Heidelberg
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg
Molekulare Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Molekulare Medizin	Freiburg
	Tübingen
	Ulm
Molekulare Zellbiologie & Immunologie	Tübingen
Nachhaltige Unternehmensführung	Ulm
Neurobiologie	Tübingen
Optics and Photonics	Karlsruhe
Pädagogik	Karlsruhe
	Tübingen (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester bis zur bestandenen Zwischenprüfung des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Pädagogik Lehramt Hauptfach werden auf 3 festgesetzt)
Pharmazeutische Biotechnologie	Ulm
Philosophie/Ethik	Mannheim (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Philosophie/Ethik Lehramt werden auf 30 festgesetzt)

Studiengang	Universität
1	2
Philosophie – Kultur und Wirtschaft Political Science	Mannheim (nur bis zur bestandenen Orientierungsprüfung) Mannheim (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 15 festgesetzt)
Politik- und Verwaltungswissenschaft Politikwissenschaft	Konstanz (nur Bachelor) Konstanz Mannheim Tübingen
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Lehramt Hauptfach werden auf 20 festgesetzt) Mannheim (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Lehramt werden auf 20 festgesetzt) Tübingen (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft Lehramt Hauptfach werden auf 42 festgesetzt)
Psychologie	Freiburg (nur Hauptfach 2. bis 5. Fachsemester) Heidelberg (Bachelor 100 % und Master; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Psychologie Lehramt Beifach werden auf 8 festgesetzt) Konstanz (Bachelor und Master) Mannheim Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester des auslaufenden Bachelorstudiengangs Psychologie werden auf 119 festgesetzt) Ulm
Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht Rechtswissenschaft	Konstanz Heidelberg Tübingen (nur Staatsexamen bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik – Kultur und Wirtschaft Romanische Sprachen, Literatur und Medien Schulforschung/Schulentwicklung Schulpsychologie Sozialpädagogik/Pädagogik	Mannheim Mannheim Tübingen (Voll- und Teilzeitstudiengang) Tübingen Tübingen (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Studiengangs Sozialpädagogik/Pädagogik Lehramt Berufsschule Hauptfach werden auf 30 festgesetzt)
Sociology Soziologie	Mannheim Konstanz Mannheim
Spanisch	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Spanisch Lehramt Hauptfach werden auf 39 festgesetzt) Mannheim (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Spanisch Lehramt werden auf 25 festgesetzt)

Studiengang	Universität
1	2
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (BA 75 % und polyv. BA 50 %; die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Sport Lehramt Hauptfach werden auf 59 festgesetzt)
	Konstanz (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Sport Lehramt Hauptfach werden auf 41 festgesetzt)
	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft werden auf 0 festgesetzt)
	Tübingen (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Staatsexamenstudiengangs Sport Lehramt Hauptfach werden auf 60 festgesetzt)
Sportwissenschaft: Sportmanagement	Tübingen
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Masterstudiengangs werden auf 0 festgesetzt)
	Tübingen
Sportwissenschaft: Soziologie und Management	Stuttgart (nur Bachelor)
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	Tübingen
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	Heidelberg (die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des auslaufenden Bachelorstudiengangs werden auf 25 festgesetzt)
Sprache und Kommunikation	Mannheim
Technische Biologie	Stuttgart
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart (Bachelor; Master: die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester werden auf 0 festgesetzt)
Umweltnaturwissenschaften	Tübingen
Unternehmensjurist	Mannheim
Verwaltungswissenschaft	Konstanz
Volkswirtschaftslehre	Mannheim (Master: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	Mannheim
Wirtschaftsinformatik	Hohenheim/Stuttgart
	Mannheim
	Stuttgart/Hohenheim
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftsmathematik	Mannheim
Wirtschaftspädagogik	Hohenheim
	Mannheim (nur Master)
Wirtschaftswissenschaft/Wirtschaftswissenschaften	Hohenheim
	Konstanz
	Mannheim
	Tübingen
	Ulm
Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen	Tübingen

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Regierungsdirektorin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
